

Herrn  
[REDACTED]

Seite 1 von 2

10.08.2018

Aktenzeichen  
[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben  
[REDACTED]  
[REDACTED]

—  
**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihre E-Mail vom 30.07.2018

**Anlage**

1

—  
Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer o.a. E-Mail beantragen Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) die Übersendung der „Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten, die das Ministerium im Mai 2017 im Geschäftsbereich bekanntgegeben und auch im Justizintranet veröffentlicht hat“.

— Ihrem Antrag vermag ich nicht zu entsprechen.

Begründung:

Die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Mai 2017 veröffentlichte „Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten“ ist ein internes Papier der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Es dient dazu, den Beschäftigten des Geschäftsbereichs Handlungsempfehlungen zu geben.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Der von Ihnen auf der Grundlage des IFG NRW beantragten Übersendung dieses Papiers steht § 6 Satz 1 Buchstabe a IFG NRW

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

entgegen. Danach ist ein Antrag auf Informationszugang u. a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen sind schon dann gegeben, wenn deren organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger dadurch beeinträchtigt bzw. erschwert wird.

Die „Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten“ enthält u.a. interne situationsbezogene Handlungsempfehlungen für den Schriftwechsel, telefonische Kontakte oder Gerichtsverhandlungen. Es ist davon auszugehen, dass durch ihre außerdienstliche Bekanntmachung organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Amtsträger dadurch beeinträchtigt bzw. erschwert würden.

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das UIG NRW bzw. das VIG stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen im Sinne dieser Gesetze betreffen.

Beigefügt ist ein Merkblatt mit Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

